

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Master-Studiengang Pharmazie an der Medizinischen Fakultät (RSL Pharm)

vom 15. Januar 2020

Die Medizinische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die an der Medizinischen Fakultät (Fakultät) Pharmazie studieren.

² Es gilt ebenfalls für Studierende anderer Fakultäten der Universität Bern, die im Rahmen anderer Studiengänge Leistungen aus der Pharmazie beziehen.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

STUDIENANGEBOT

Art. 2 Die Fakultät bietet folgenden Studiengang an:

- a Master-Studiengang Pharmazie (Mono 120 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 Folgender Titel kann erworben werden:

- a Master of Science in Pharmacy, University of Bern (M Sc Pharm).

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN,
VERJÄHRUNG

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein im Vollzeitstudium absolviertes Studienjahr umfasst demnach 1500 bis 1800 Stunden (60 ECTS-Punkte).

³ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen des Studiengangs erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen.

⁴ Die Anzahl ECTS-Punkte, welche in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, wird im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. Alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltung erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte.

⁵ ECTS-Punkte können maximal während fünf Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden. Nach mehr als fünf Jahren ist eine Anerkennung nach Einzelfallprüfung möglich, namentlich wenn die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind.

LEISTUNGEN

Art. 5 ¹ Der Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtleistungen sowie eine Masterarbeit.

² Einzelheiten sind im Studienplan geregelt.

MODULE

Art. 6 ¹ Mehrere Lehrveranstaltungen können zu Modulen zusammengefasst werden.

² Einem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der konstituierenden Lehrveranstaltungen zugewiesen.

³ Ein Modul kann durch eine oder mehrere Leistungskontrollen geprüft werden. Ein Modul, das durch eine einzige Leistungskontrolle geprüft wird, darf 20 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

⁴ Die Note eines Moduls entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen und wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Die Note eines Moduls, bestehend aus einer oder aus mehreren Leistungskontrollen, muss, unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung von ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 42, genügend (mind. 4.0) sein.

STUDIENPLAN

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt einen von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienplan (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG).

² Der Studienplan regelt die Einzelheiten des Studiengangs.

STUDIENLEITUNG

Art. 8 ¹ Die Studienleitung Masterstudiengang Pharmazie (Studienleitung) ist für die Organisation des Masterstudiengangs Pharmazie einschliesslich Leistungskontrollen zuständig.

² Näheres regelt der Studienplan.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 9 Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die Studienleitung sichergestellt wird.

II. Studium

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 10 Die Ausbildungsziele des Studiums der Pharmazie sind im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und im Lernzielkatalog Pharmazie geregelt.

ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

Art. 11 ¹ Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Universität und das Verfahren der Immatrikulation nach den Artikeln 70 bis 76 UniSt.

² Studierende, die an einer Universität infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen vom Studium der Pharmazie ausgeschlossen worden sind, können nicht zum Masterstudiengang Pharmazie zugelassen werden.

ZULASSUNG

Art. 12 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 29 Absätze 3 und 4 UniG geregelt.

² Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind:

- a Bachelorabschluss in einem nach MedBG akkreditierten Studiengang in der Studienrichtung Pharmazeutische Wissenschaften oder
- b Bachelorabschluss einer anerkannten schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 120 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Pharmazeutische Wissenschaften, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erworben werden können.

³ Ausländische Bachelorabschlüsse werden durch die Dekanin oder den Dekan auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erworben werden können. Ein Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium Pharmazie an der Universität Bern, wenn er im Ausstellungsland die Zulassung zum entsprechenden Masterstudium mit Ausbildungsziel Apothekerin oder Apotheker erlaubt. Ein Studienplatznachweis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Präsenzuniversität mit Promotionsrecht im Ausstellungsland des Bachelorabschlusses muss erbracht werden.

⁴ Im Studienplan kann der Nachweis genügender Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch verlangt werden.

⁵ Liegt der Bachelorabschluss mehr als fünf Jahre zurück, wird dessen Inhalt auf die aktuellen Anforderungen hin geprüft. Für eine Zulassung können Zusatzleistungen verlangt werden. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erworben werden können.

Art. 13 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden auf Antrag der Studienleitung von der Dekanin oder dem Dekan verfügt.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Studiengang zu erfüllen. Auflagen sind während des Studiums innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzten Frist zu erfüllen.

³ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module des Bachelor-Studiengangs festgelegt werden. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Pharmazeutische Wissenschaften können Auflagen verlangt werden.

⁵ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁶ Bei Studierenden mit einem ausländischen Bachelorabschluss können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁷ Zusatzleistungen können zu einer Verlängerung der Studiedauer führen, die gemäss Artikel 14 Absatz 3 als wichtiger Grund zu handhaben ist.

⁸ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁹ Näheres zu den Zusatzleistungen regelt der Studienplan.

Art. 14 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

² Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn 6 Semester überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen.

³ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

⁴ Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Studienzeitverlängerung ist die Studienleitung. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans. Im Fall einer bewilligten Verlängerung kann ein individueller Zeitplan festgelegt werden.

⁵ Bei der Wiederholung von Masterarbeiten wird auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Studienzeitverlängerung durch die Studienleitung gewährt. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

⁶ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 15 ¹ Wer ohne bewilligte Studienzeitverlängerung (Art. 14) 6 Semester überschreitet, wird durch die Dekanin oder den Dekan vom Studiengang ausgeschlossen.

² Wer während eines Jahres keine Leistungskontrollen absolviert hat, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe gemäss Artikel 35 UniV. Der Entscheid liegt bei der Dekanin oder beim Dekan.

³ Wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen kann, wird vom Studiengang ausgeschlossen.

⁴ Erfolgt eine Zulassung zum Studiengang mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

STUDIENBEGINN

Art. 16 Der Master-Studiengang Pharmazie beginnt im Herbstsemester.

III. Anrechnung anderer Studienleistungen

GRUNDSATZ

Art. 17 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen universitären Hochschulen erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

GRENZEN DER ANRECHNUNG ANDERER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 18 Um einen Masterabschluss der Fakultät zu erhalten, müssen mindestens 30 ECTS-Punkte an der Universität Bern erworben plus die Masterarbeit an der Universität Bern geschrieben werden.

ZWEITSTUDIUM

Art. 19 ¹ Bei Aufnahme des Master-Studiengangs Pharmazie als Zweitstudium (nach Abschluss eines universitären Masterstudiums in einer verwandten Studienrichtung) kann aufgrund des Erststudiums ein Gesuch um Erlass von Leistungen gestellt werden.

² Der Erlass darf einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

³ Die Masterarbeit darf nicht erlassen werden.

⁴ Das Alter eines Erstabschlusses ist unerheblich.

ANRECHNUNG DER NOTEN

Art. 20 ¹ Bei einem Erlass von Studienleistungen werden die entsprechenden Noten nicht an das Zweitstudium angerechnet.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob die Anrechnung von Studienleistungen mit oder ohne Note erfolgt.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

ZEITPUNKT VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21 Leistungskontrollen der entsprechenden Lehrveranstaltung finden bis zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters statt sofern sie mit einer einzigen Leistungskontrolle geprüft werden.

BERECHTIGTE FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 22 ¹ Die zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis g UniV. Die zur Leitung von Masterarbeiten berechtigten Personen sind Dozierende der Medizinischen Fakultät, der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der Veterinärmedizinischen Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis e1 UniV.

² Die Dekanin oder der Dekan kann weitere Personen der Fakultät und anderer Fakultäten im Sinne von Absatz 1 für Leistungskontrollen und die Leitung von Masterarbeiten zulassen.

³ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Studienleitung weiteren Personen die einmalige Durchführung spezifischer Leistungskontrollen gestatten.

MÜNDLICHE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 23 ¹ Als mündliche Leistungskontrollen gelten z.B. mündliche Veranstaltungsprüfungen, mündliche Modulprüfungen und Referate.

² Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person (Art. 22) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

³ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird ein Protokoll erstellt, aus welchem in den Grundzügen die Fragen, die Antworten sowie der Ablauf der Leistungskontrolle hervorgehen.

⁴ Bei strukturierten mündlichen Leistungskontrollen oder strukturierten mündlich-praktischen Leistungskontrollen mit mehreren Posten kann auf Beisitzer verzichtet werden.

⁵ Mündliche Leistungskontrollen dauern 15 bis 75 Minuten.

SCHRIFTLICHE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 24 ¹ Schriftliche Leistungskontrollen dauern 30 bis 180 Minuten.

² Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb eines Monats der zuständigen Stelle.

³ Die Studierenden haben nach Bekanntgabe des Resultats das Recht auf Einsicht in Unterlagen der Leistungskontrolle. Einzelheiten des Vorgehens regelt der Studienplan.

ANDERE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 25 ¹ Andere Leistungskontrollen resultieren insbesondere aus der Assistenzzeit, Praktika sowie Projektarbeiten. Einzelheiten sind im Studienplan geregelt.

² Die Modalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

SPRACHE

Art. 26 ¹ Die Sprache der Leistungskontrollen ist in der Regel Deutsch. Vorbehalten bleibt Artikel 11 UniG.

² Möchten die Studierenden die Leistungskontrolle in einer anderen Sprache als der des Unterrichts ablegen, müssen sie dies vier Wochen vor Beginn der Leistungskontrollen bei der Studienleitung beantragen.

2. Masterarbeit

MASTERARBEIT

Art. 27 ¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

² Der Studienplan definiert die Dauer und legt fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird durch die Studienleitung schriftlich festgehalten.

SPRACHE

Art. 28 Masterarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können auf Antrag durch die Studienleitung bewilligt werden.

LEITUNG

Art. 29 Eine Masterarbeit wird von einer gemäss Artikel 22 Absatz 1 berechtigten Person der Medizinischen Fakultät, der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern (Vetsuisse Bern) geleitet. Eine Co-Leitung durch eine fachlich kompetente Person ist möglich.

FRISTVERLÄNGERUNG

Art. 30 ¹ Eine Masterarbeit ist innerhalb der vorgesehenen Frist der leitenden Person abzugeben.

² Kann die Masterarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von der leitenden Person oder den leitenden Personen nach Rücksprache mit der Studienleitung verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

³ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

ERKLÄRUNG

Art. 31 Die Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

BEURTEILUNG DER MASTERARBEIT

Art. 32 ¹ Die schriftliche Arbeit wird von der leitenden Person oder den leitenden Personen innerhalb von vier Wochen nach Einreichung bewertet, wobei sich die leitenden Personen auf eine Note einigen müssen.

² Wird die schriftliche Arbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal mit einem anderen Thema und gegebenenfalls mit einer anderen leitenden Person oder anderen leitenden Personen wiederholt werden.

³ Jede als genügend bewertete schriftliche Arbeit muss mündlich vorgestellt werden.

⁴ Die mündliche Präsentation wird von der leitenden Person oder den leitenden Personen bewertet, wobei sich die leitenden Personen auf eine Note einigen müssen.

⁵ Bei einer ungenügenden Erstbenotung der mündlichen Präsentation findet innerhalb eines Monats eine zweite Präsentation unter Bezug einer zusätzlichen, unabhängigen Expertin oder eines zusätzlichen, unabhängigen Experten statt, wobei die Prüfenden sich auf eine Note einigen müssen.

⁶ Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit wie auch die mündliche Präsentation je einzeln als genügend bewertet wurden. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht nicht.

⁷ Die Note der Masterarbeit setzt sich zu zwei Dritteln aus der schriftlichen Arbeit und zu einem Drittel aus der mündlichen Präsentation zusammen.

URHEBERRECHT

Art. 33 Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

3. Durchführung von Leistungskontrollen

ALLGEMEINES	Art. 34 Leistungskontrollen werden gemäss dem Studienplan durchgeführt.
PRÜFUNGSLEITENDE UND PRÜFUNGSKOMMISSION	Art. 35 ¹ Für die Organisation und die Durchführung von Leistungskontrollen können Prüfungsleitende und eine Prüfungskommission eingesetzt werden. ² Näheres regelt der Studienplan.
TEILNAHME AN LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 36 Die Leistungskontrollen sind Bestandteil des Masterstudienganges. Die Studierenden sind automatisch zu den entsprechenden Leistungskontrollen angemeldet.
VERHINDERUNG DER TEILNAHME AN LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 37 ¹ Wer ohne wichtigen Grund wie insbesondere Krankheit oder Unfall einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“. ² Die Kandidatin oder der Kandidat hat der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Person die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³ Die Studienleitung entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen. Ablehnende Entscheidungen erfolgen durch Verfügung der Dekanin oder des Dekans. ⁴ Die Studienleitung bestimmt, wann die Kandidatin oder der Kandidat die Leistungskontrolle nachzuholen hat. ⁵ Wer zu einer Leistungskontrolle antritt, gilt als prüfungsfähig.
LEISTUNGSBEURTEILUNG UND NOTENSKALA	Art. 38 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet. ² Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte des Studienganges darf höchstens ein Drittel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden. ³ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet: 6 ausgezeichnet, 5.5 sehr gut, 5 gut, 4.5 befriedigend, 4 ausreichend/genügend. ⁴ Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben. ⁵ Der Durchschnitt der Noten aus einzelnen Leistungskontrollen berechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel dieser Noten. Näheres regelt der Studienplan.

⁶ Noten von Leistungskontrollen, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

⁷ ECTS-Punkte werden nur für genügende oder gemäss Artikel 42 kompensierte, ungenügende Leistungskontrollen angerechnet.

⁸ Für das Gesamtprädikat (Art. 47) beim Abschluss gilt Absatz 5.

ERÖFFNUNG DER
ERGEBNISSE DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 39 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG
UND VERNICHTUNG VON DATEN

Art. 40 Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 41 ¹ Nur ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Der Studienplan kann festlegen, dass nicht kompensierbare Pflichtveranstaltungen zweimal wiederholt werden können. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.

² Der Studienplan regelt die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.

³ Bei der Wiederholung ungenügender mündlicher Leistungskontrollen kann die Kandidatin oder der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen und Examinatoren geprüft zu werden.

⁴ Im Wiederholungsfall zählt die Bewertung der zuletzt abgelegten Leistungskontrolle.

KOMPENSATION
UNGENÜGENDER LEISTUNGEN

Art. 42 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können kompensiert werden, wenn:

- a die Leistungskontrollen Bestandteile eines Moduls sind,
- b die Modulnote kumulativ ermittelt wird und
- c die Modulnote mindestens 4.0 beträgt.

² Der Studienplan kann

- a eine maximale Anzahl ungenügender Leistungskontrollen innerhalb eines Moduls festlegen,
- b nicht kompensierbare Pflichtleistungen bestimmen und
- c festlegen, dass ungenügende Leistungskontrollen unter der Note 3 nicht kompensiert werden dürfen.

³ Der Studienplan kann vorsehen, dass die Kompensation erst möglich ist, wenn sämtliche ungenügenden Leistungskontrollen wiederholt worden sind.

⁴ Im Falle von unbenoteten Leistungskontrollen (Art. 38 Abs. 2) können nicht bestandene Leistungskontrollen nicht kompensiert werden.

VERWENDUNG UNERLAUBTER
HILFSMITTEL BEI
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 43 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Bei schriftlichen Leistungskontrollen und Leistungsnachweisen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

⁴ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

GEBÜHREN FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 44 ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Studiengang betragen insgesamt 300 Franken (Art. 43 Abs. 1 UniV).

² Die gesamte Gebühr wird bei der Ausstellung des Masterdiploms erhoben.

V. Abschluss

ABSCHLUSS DES STUDIUMS

Art. 45 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden bei der Studienleitung. Diese kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 44).

BESTEHENS NORM
UND NOTE

Art. 46 ¹ Der Studiengang ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt,
- c keine Modulnote unter 4.0 liegt,
- d allfällige Auflagen bestanden sind und
- e die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

² Die Masterabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studiengangs.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 47 ¹ Nach dem Bestehen des Studiengangs verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe a mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

Abschlussnote:	Prädikat:
6	summa cum laude
5.5	insigni cum laude
5	magna cum laude
4.5	cum laude
4	rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 38 Absatz 6 vorgenommen.

² Zum Masterabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VI. Rechtspflege

VERFAHREN

Art. 48 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 49 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VII. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 50 Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 15. Januar 2020

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, *27. Februar 2020* Die Erziehungsdirektorin:



Christine Häsler